

Öffentliche Bekanntmachung



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
- Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover
Az.: Geile - 611 Nettetal
010/1 - 5/13

07.08.2013,
30033 Hannover,
Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-214
Fax: (0511) 30245-500

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Nettetal, LK Hildesheim 152, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

zum 15. September 2013

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung, den Karten der neuen Feldeinteilung und den Überleitungsbestimmungen liegt ab dem 15.08.2013 für einen Monat beim

- Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Nettetal, Herrn Andreas Wecken, Heerstr. 19, in 31167 Bockenem (nach vorheriger Vereinbarung)

sowie

- im Rathaus der Stadt Bockenem, in Zimmer 24 des Bürgerbüros, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem und
- im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen

jeweils während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Außerdem liegen die Karten der neuen Feldeinteilung ab dem 15.08.2013 für einen Monat während der Dienststunden im Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstr. 40, 30177 Hannover, Zimmer 2207 öffentlich aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen am **20.08.13 u. 21.08.13** jeweils in der Zeit von **09.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie am 22.08.2013** in der Zeit von **10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.30 im Dorfgemeinschaftshaus, Am Alten Butzen 7a in 31167 Bockenem / Königsdahlum** von Angehörigen des Amtes für Landentwicklung Hannover bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der LGLN, Regionaldirektion Hannover, Amt für Landentwicklung, Constantinstr. 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 03. Juli 2006 (Nds. GVBL. S. 247), zu stellen.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Geile